

FATCA: Aggregierte Meldung von US-Konten ohne Zustimmungserklärung für das Jahr 2015 (gilt nicht für aggregierte Meldung von nichtteilnehmenden Finanzinstituten ohne Zustimmungserklärung gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b des FATCA-Gesetzes)

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des FATCA-Gesetzes müssen rapportierende schweizerische Finanzinstitute dem IRS über US-Konten, für die keine Zustimmung des Inhabers oder der Inhaberin vorliegt, bis zum 31. Januar des Folgejahres eine aggregierte Meldung absetzen.

Auf Anfrage der betroffenen Finanzindustrie hat das SIF das US-Finanzministerium als zuständige US-Behörde um eine einmalige Fristverlängerung bis 31. März 2016 ersucht. Die zuständige US-Behörde hat gegenüber dem SIF schriftlich bestätigt, dass die USA es nicht als erhebliche Nichterfüllung nach Artikel 11 Absatz 2 des FATCA-Abkommens betrachten, wenn die aggregierte Meldung der US-Konten ohne Zustimmungserklärung für das Jahr 2015 bis spätestens am 31. März 2016 erfolgt. Die ESTV erachtet diesen Sachverhalt als Anwendungsfall von Artikel 13 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht und wird deshalb unter diesen besonderen Umständen, begrenzt auf diese Fälle und gegenüber den sich ihr offenbarenden Finanzinstituten kein Strafverfahren wegen Verletzung der Meldepflichten (Art. 18 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. b FATCA-Gesetz) eröffnen. Dies hat zur Folge, dass sich Finanzinstitute bei der ESTV (Abteilung Strafsachen und Untersuchungen) zu melden haben, um straffrei von der genannten Verschiebung Gebrauch machen zu können.